

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Münzenberg

mit folgenden eingearbeiteten Änderungen: 1. Änderung vom 27.08.2007

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I S. 2), in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3 und 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Münzenberg in ihrer Sitzung am 9. August 2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Münzenberg werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind,

1.) bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- f) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

2.) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe

- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,

- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat,
- 3.) Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte, und vergleichbare Veranstaltungen).
- 4.) Bei Gefahrenverhütungsschauen die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschuld

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
- bis 15 Minuten keine Vergütung
 - über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
 - über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5
Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6
Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 24. Juni 1999 außer Kraft.

Münzenberg, den 15.08.2001

Der Magistrat der Stadt Münzenberg
gez. Bolz, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerke:

Satzungsart	bekanntgemacht am	Bekanntmachungsorgan gem. § 6 (1) Hauptsatzung	in Kraft getreten am
Feuerwehrgebührensatzung	18.08.2001	Butzbacher Zeitung	01.01.2002
1. Änderung	12.09.2007	Butzbacher Zeitung	13.09.2007

Gebührenverzeichnis für gebührenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Münzenberg (Anlage zu § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung)

1. Personengebühr (je Einsatzkraft €/Std.)

- 1.1. Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft 37,00 €
- 1.2. Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft 8,00 €
- 1.3. Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

2. Fahrzeuggebühr je Stunde

	Betrag	
	€/Std.	€/km
Einsatzleitwagen ELW	37,00 €	1,00 €
Mannschaftstransportwagen	30,00 €	1,00 €
Personenkraftwagen Pkw	30,00 €	1,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeuge		
TSF	67,00 €	1,20 €
TSF-W	87,00 €	1,20 €
Löschgruppenfahrzeuge		
LF 8	104,00 €	1,30 €
LF 8/6	120,00 €	1,30 €
LF 16	140,00 €	1,30 €
LF 16/12	140,00 €	1,30 €
Tanklöschfahrzeuge		
TLF 20/25	200,00 €	1,30 €

3. Gebühr für Anhänger und Geräte

	Betrag	
	€/Std.	je weiterer Std./€
Anhängeleiter	28,00 €	10,00 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA	20,00 €	10,00 €
Einachsanhänger	28,00 €	10,00 €
Tragkraftspritze TS 8/8	20,00 €	10,00 €
Tragkraftspritze TS 16/8	26,00 €	10,00 €
Motorkettensäge	11,00 €	6,00 €
Stromerzeuger 1,5 KVA	14,00 €	7,00 €
Stromerzeuger 8,0 KVA	22,00 €	11,00 €

	Betrag	
	€/Std.	je weiterer Std./€
Mehrweckzug	17,00 €	9,00 €
Be- und Entlüftungsggerät	56,00 €	28,00 €
Trennschleifer	11,00 €	6,00 €
Brennschneidegerät	17,00 €	9,00 €
Handscheinwerfer	6,00 €	3,00 €
Ölsperre, je 10 Meter	56,00 €	28,00 €

3.1. Pumpen	Betrag	
	€/Std.	je weiterer Std./€
Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min.	26,00 €	12,00 €
Grobsaug- oder Lenzpumpe über ca. 200 l/min.	31,00 €	15,00 €
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	56,00 €	28,00 €
Elektrotauchpumpe TP 4/1	56,00 €	28,00 €
Wasserstrahlpumpe	11,00 €	6,00 €

3.2. Strahlrohre	Betrag je Tag
Strahlrohr, allgemein	6,00 €

3.3. Schläuche	Betrag je Tag
D-Druckschlauch	6,00 €
C-Druckschlauch	11,00 €
B-Druckschlauch	14,00 €
A-Druckschlauch	9,00 €
Hochdruckschlauch 30 m	22,00 €

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

4. Wasserführende Armaturen

	Betrag je Tag
Standrohr mit Schlüssel	11,00 €
Verteiler	11,00 €
Sonstige wasserfeste Armaturen	9,00 €

4.1. Löschgeräte	Betrag je Tag
Feuerlöscher	9,00 €
Kübelspritze	6,00 €
Löschdecke	6,00 €
Neufüllung der Feuerlöscher bis 6 kg	28,00 €
Neufüllung der Feuerlöscher über 6 kg	45,00 €

Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächlichem Aufwand.
Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

4.2. Leitern	Betrag je Tag
Steckleiterteil	4,00 €
Schiebeleiter	22,00 €
Klappleiter	6,00 €
Hakenleiter	9,00 €

4.3. Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte sind auf Nachweis abzurechnen.

4.4. Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

5. Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet. Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5.1. Füllen / Prüfen von Flaschen / Geräten	Betrag je Stück
Lungenautomat	10,00 €
Atemschutzmaske	9,00 €
Atemschutzgerät	18,00 €
½-Jahresprüfung	24,00 €
6-Jahresprüfung	35,00 €
Füllen von Atemluftflaschen 200 bar / 4 l	5,00 €
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar / 6 l	7,00 €

6. Leihgebühr für Austauschgeräte

Gebühren werden nach in Rechnung gestelltem Aufwand berechnet.

7. Prüfen

7.1. Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

8. Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie z.B.

- Entfernen von Insekten
- Öffnen von Türen
- Säubern von Verkehrsflächen
- Beseitigung von Ölspuren
- Entfernen von Eiszapfen u.ä.

Die Gebühren werden nach Zeit-, Material- und Personalaufwand nach diesem Gebührenverzeichnis berechnet.

8.1. Alarmierung

Missbräuchliche Alarmierungen aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen, Zeit-, Material- und Personalaufwand berechnet.

Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen
Pauschale pro Fehlalarmierung 500,00 €

8.2. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel wird nach den Wiederbeschaffungskosten zuzüglich 15 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

8.3. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Lfd. Nr. 1 und 2 der Feuerwehrgebührensatzung: durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.08.2007 geändert und am 13.09.2007 in Kraft getreten.